



Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A. u. H.B.

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
Mit E-Mail: [BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at) und unter  
[begutachtungsverfahren@jparlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@jparlament.gv.at)

Sandra Gajic  
Juristische Abteilung  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien  
T: +43 59 1517 00 -403  
F: +43 59 1517 00 - 550  
[s.gajic@evang.at](mailto:s.gajic@evang.at); [kr-jur@evang.at](mailto:kr-jur@evang.at)

Wien, am 9. April 2019

Zahl: **STG 01; 669/2019**

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das  
Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), GZ: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Kirche spricht sich gegen dieses Gesetzesvorhaben aus, durch das Menschen die vor Verfolgung, Krieg und Terror geflüchtet sind, ihr Recht auf ein faires Asylverfahren verlieren. Durch dieses Vorhaben wird eine unabhängige Rechtsberatung de facto abgeschafft. Rechtsberater und Rechtsberaterinnen, die dem Innenministerium unterstellt sind, können nicht im ausschließlichen Interesse der Schutzsuchenden handeln. Dem Ministerium unterstellte Bedienstete würden außerdem Schutzsuchende beraten und vertreten, deren eigene Behörde (BFA) zuvor die Anträge dieser Personen negativ beschieden hat. Der Interessenskonflikt ist offensichtlich, daran kann auch die Bestellung eines Bereichsleiters aus dem Justizministerium innerhalb der BBU nichts ändern.

Gerade in Asylverfahren, in denen jede falsche Entscheidung zu schwersten Folgen für die Betroffenen führen kann, müssen Entscheidungen rechtsrichtig sein. Die Fehlerquote des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), welches die Entscheidungen in erster Instanz trifft, ist jedoch erschreckend: 42,7 Prozent seiner negativen Asylentscheidungen werden durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgehoben! Es kommen damit in zweiter Instanz unabhängige Richter und Richterinnen bei fast der Hälfte der negativen Entscheidungen des BFA zu dem Schluss, dass diese rechtswidrig sind. Wenn die rechtliche Vertretung von Asylsuchenden einer Bundesagentur des Innenministeriums übertragen wird, wächst die Gefahr, dass solche rechtswidrigen Entscheidungen nicht mehr revidiert werden, weil die Betroffenen keinen Zugang zu wirksamen Rechtsschutz erhalten.

Das Hauptproblem im österreichischen Asylverfahren ist die schlechte Qualität der Entscheidungen erster Instanz. Wenn die Bundesregierung, wie in den Erläuterungen ausgeführt, Einsparungen und „eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau“ erreichen will, sollte die frapierend hohe Fehlerquote des BFA durch Verbesserung der Qualität seiner Entscheidungen gesenkt werden, und nicht durch Abschaffung der unabhängigen Rechtsberatung und Einschränkung der Rechtsberatung insgesamt.

Durch den vorliegenden Entwurf wird nämlich auch die Rechtsberatung in Verfahren vor dem BFA eingeschränkt. Es wird der BBU das Ermessen eingeräumt, ob sie eine kostenlose Rechtsberatung nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten gewährt oder nicht. Ein Rechtsanspruch darauf, wie er bisher z.B. im Zulassungsverfahren bestand, wird explizit ausgeschlossen.

Neben der Rechtsberatung soll durch den Entwurf auch die Menschenrechtsbeobachtung bei Abschiebungen durch die BBU besorgt werden. Es ist nicht zulässig, dass in diesem Bereich die kontrollierte und die kontrollierende Stelle letztlich die gleiche sind. Dies widerspricht auch entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen (S. 15) den europarechtlichen Vorgaben.

Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip. Den Rechtsschutz in einem so grundrechtssensiblen Bereich zu beschneiden, fügt dem österreichischen Rechtsstaat schweren Schaden zu. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung muss die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention sowie den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. als Kirchenleitung appelliert daher – wie schon die Generalsynode in Ihrer Resolution vom 8. Dezember 2018 – an die österreichische Bundesregierung und alle National- und Bundesratsabgeordneten: Bringen Sie den Rechtsstaat nicht durch die Aushöhlung fundamentaler Menschenrechte für schutzsuchende Menschen in Gefahr und erhalten Sie die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und der Menschenrechtsbeobachter!

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

  
Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat



  
Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat